

finden. Das »Deckungsverhältnis« ist daher derjenige Ansatz der Kalkulation, mit dem am ehesten all den Momenten der Unsicherheit Rechnung getragen werden kann, die sich nun einmal jeder rechnerischen Erfassung entziehen. Deshalb erscheint es mir auch unerlässlich, daß bei allen anderen Ansätzen jede Willkür ausgeschaltet wird.

Auch hier haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. In meinem Verlag liegen aus den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Kalkulationen gangbarer Werke vor, bei denen noch weniger als die halbe Auflage zur Deckung von Herstellung und Spesen genügt. Heute wird man bei solchen Werken ein Deckungsverhältnis von 60—70% der Auflage als angemessen ansehen müssen*).

Wie hoch stellt sich nun bei diesen Ansätzen der Ladenpreis etwa eines Lehrbuches, dessen Herstellung in einer Auflage von 3000 Exemplaren 10 000 RM. kosten mag, wenn außer diesen technischen Herstellungskosten ein bei Druckvollendung zahlbares Honorar von 10%, 12½% oder 15% vom Ladenpreis einkalkuliert werden muß, und wenn reichlich zwei Drittel der Auflage die gesamten Aufwendungen für Herstellung und Vertrieb decken sollen?

Ladenpreis 15.— RM.	Nettopreis 9.75 RM.
Herstellungskosten	10 000.— RM.
10% Honorar	4 500.— RM.
	14 500.— RM.
40% Handlungsunkosten	5 800.— RM.
	20 300.— RM.
2083 Exemplare bringen	20 309.25 RM.
Ladenpreis 17.— RM.	Nettopreis 11.05 RM.
Herstellungskosten	10 000.— RM.
12½% Honorar	6 375.— RM.
	16 375.— RM.
40% Handlungsunkosten	6 550.— RM.
	22 925.— RM.
2075 Exemplare bringen	22 928.75 RM.
Ladenpreis 20.— RM.	Nettopreis 13.— RM.
Herstellungskosten	10 000.— RM.
15% Honorar	9 000.— RM.
	19 000.— RM.
40% Handlungsunkosten	7 600.— RM.
	26 600.— RM.
2047 Exemplare bringen	26 611.— RM.

Und wie stellt sich die Kalkulation desselben Buches unter sonst gleichen Bedingungen, wenn ein Honorar von 10%, 12½%

oder 15% erst nach Maßgabe des tatsächlichen Abfages, also als Beteiligungshonorar zu bezahlen ist?

In diesem Fall hat der Verleger für die Herstellung des Buches lediglich die in unserem Beispiel angenommenen 10 000 RM. zu investieren. Dagegen wird der Erlös aus dem Verkauf jeweils nicht nur um den Buchhändlerabatt*), sondern auch um die für jedes verkaufte Exemplar an den Verfasser abzuführenden 10%, 12½% oder 15% des Ladenpreises verkürzt.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind die Spesen auf die gesamten risikobelasteten Investitionen zu verteilen. Außer den Herstellungskosten von 10 000 RM. sind also in diesem Fall weitere 4000 RM. für allgemeine Handlungsunkosten zu decken.

Bei einem Ladenpreis von 12.50 RM. beläuft sich der Nettopreis auf 8.12 RM. Nach Abzug eines Beteiligungshonorars von 10% bleiben dem Verleger noch 6.87 RM. Verkauft er zu diesem Preis 2038 Exemplare, so ergibt das einen Gesamterlös von 14 001.06 RM., der zur Deckung von Herstellung und Spesen ausreicht.

Um bei einem Beteiligungshonorar von 12½% einen Erlös von 6.87 RM. für das Exemplar zu erzielen, bedarf es eines Ladenpreises von 13.10 RM., bei einem Beteiligungshonorar von 15% eines solchen von 13.75 RM.

Vergleicht man, um das Ergebnis unserer Untersuchung möglichst übersichtlich zusammenzustellen, die Ladenpreise, die die drei in unseren Beispielen herangezogenen Honorarsätze bei den beiden als möglich angenommenen Vereinbarungen über die Fälligkeit dieser Honorare bedingen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der Ladenpreis stellt sich:			
bei einem Verfasserhonorar von	10%,	12½%,	15%,
bei Honorierung nach dem Abfage auf	12.50 RM.,	13.10 RM.,	13.75 RM.,
bei Honorierung nach Druckvollendung auf	15.— RM.,	17.— RM.,	20.— RM.

Diese Gegenüberstellung bestätigt zweifellos die innere Berechtigung der zu Eingang vertretenen Auffassung: Honorarsätze, die auch heute meistens tragbar sein werden, wenn der Verfasser durch Honorarantizipation am Erfolg eines Wertes beteiligt werden soll (Beteiligungshonorar), müssen bei Vorauszahlung des Honorars jedes Buch in einer Weise verteuern, die sich in den seltensten Fällen verantworten läßt. In solchen Verträgen sollte das Honorar des Verfassers daher nur noch nach den früher im wissenschaftlichen Verlag allgemein üblichen Methoden als Bogenhonorar oder als Pauschalhonorar in einem festen Betrag vereinbart werden.

Mitgliederbewegung des Deutschen Verlegervereins.

Neu aufgenommen

wurden vom 24. April bis 16. Oktober 1931:

(Die mit * Bezeichneten sind außerordentliche Mitglieder, die mit ● Bezeichneten sind zugleich Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.)

- Herr ● Rudolf Wendt i. Fa. Klassische und Neue Kunst Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin.
- „ ● Dr. Walther Klinhardt i. Fa. Julius Klinhardt, Verlagsbuchh., Leipzig.
- „ Dr. Daniel Bródy i. Fa. Rhein-Verlag, Aktiengesellschaft, München.
- „ ● Paul Voigtländer i. Fa. R. Voigtländers Verlag, Leipzig.
- „ ● Fritz Thierbach i. Fa. Moritz Schäfer, Leipzig.
- „ ● Siegfried Toeche-Mittler i. Fa. E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Herr Justizrat Dr. Curt Dillig i. Fa. Bibliographisches Institut A.-G., Leipzig.

- „ ● Henri Jonquières i. Fa. Verlag Henri Jonquières, Paris.
- „ ● Franz Winkler i. Fa. Franz Winkler Verlag, Linz.
- „ ●* Eugen Bartels i. Fa. E. Bartels Verlagsanstalt, Berlin.
- „ Dr. Reinhold Heinen i. Fa. Kommunal-Schriften-Verlag, G. m. b. H., Köln.
- „ ● Ludwig Simon i. Fa. Verlag Ludwig Simon, Berlin.
- „ ● Dr. Manfred Bott-Bodenhausen i. Fa. Hanseatischer Rechts- und Wirtschaftsverlag, G. m. b. H., Hamburg.
- „ ● Bernhard Rosner i. Fa. Agis-Verlag, G. m. b. H., Berlin.

*) Nach Menz, »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« vom 12. Oktober 1929, Red. Teil, S. 1095.

*) Da es für das, was gezeigt werden soll, auf die Höhe des Sortimenterrabattes nicht so sehr ankommt, wurde einfach der dem Eisfeldschen Beispiel zugrunde liegende Rabattsatz übernommen.